

# Regierungsratsbeschluss

vom 6. September 2011

Nr. 2011/1834

## **Genehmigung der Ersterhebung Los 3 und Erneuerungen Los 4 + 5 der amtlichen Vermessung Rüttenen Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie**

---

### **1. Einleitung**

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 1590 vom 20. August 2002 die Ausführung der Ersterhebung Los 3 und Erneuerung Los 4 der amtlichen Vermessung Rüttenen Fred Müller, patentierter Ingenieur-Geometer in der Firma Emch + Berger AG Vermessungen in Solothurn. Zwischen ihm und dem Amt für Geoinformation wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag umfasst im Los 3 die Ersterhebung des Berggebietes und im Los 4 die Erneuerung des Baugebietes.

Aufgrund von Änderungen der Erfassungsrichtlinien und einer Änderung des Datenmodelles wurde mit Verfügung vom 24. März 2009 die Erneuerung Los 5 der amtlichen Vermessung Rüttenen Dominik Cantaluppi, patentierter Ingenieur-Geometer in der Firma Emch + Berger AG Vermessungen in Solothurn, übertragen.

Die Feld- und Büroarbeiten, inbegriffen die etappenweise Verifikation und die Mängelbehebung, erstreckten sich vom Herbst 2002 bis Winter 2010.

### **2. Erwägungen**

Das Vermessungswerk Rüttenen ist abgeschlossen und entspricht jetzt den aktuellen Bundesanforderungen. Die Vermessung wurde als AV93-Operat im Datenmodell DM.01 erstellt. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen, Gebäudeadressen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden.

Im Los 3 wurden die Eigentumsrechte tangiert. Da jedoch nur zwei Eigentümer betroffen sind, wurde auf eine öffentliche Planaufgabe verzichtet. Anstelle der öffentlichen Auflage wurde eine schriftliche Auflage durchgeführt. Den beiden Eigentümern wurden sämtliche Auflageakten am 6. Dezember 2010 mit eingeschriebener Post zugestellt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 1. Juni 2011, die Ersterhebung Los 3 und Erneuerung Los 4 + 5 der amtlichen Vermessung Rüttenen seien im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge danach bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion um Anerkennung des Vermessungswerkes als amtliche Vermessung durch den Bund ersucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation:

Gesamtkosten der amtlichen Vermessung Rüttenen Los 3 bis Los 5	Fr.	262'547.00
Anteil Bund	Fr.	111'215.25
Anteil Kanton	Fr.	75'665.90
Anteil Gemeinde	Fr.	75'665.85

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen an den Unternehmer ausgerichtet. Ebenso haben Bund und Gemeinde Teilzahlungen an den Kanton geleistet.

Der Bund hat Fr. 96'196.60 gemäss Leistungsvereinbarung 2002 und 2009 vergütet. Der Restbetrag von Fr. 15'018.65 wird mit der Leistungsvereinbarung abgerechnet.

Die Gemeinde Rüttenen hat in den Jahren 2002 bis 2010 insgesamt Fr. 48'040.00 bezahlt.

Nach Genehmigung des Vermessungswerkes sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch den Kanton, Amt für Geoinformation:

Restzahlung an den Unternehmer Emch + Berger AG Vermessungen	Fr.	12'420.00
---	-----	-----------

durch die Gemeinde Rüttenen:

Schlusszahlung an das Amt für Geoinformation	Fr.	27'625.85.
--	-----	------------

Um die Anerkennung der Ersterhebung Los 3 und Erneuerung Los 4 und Los 5 der amtlichen Vermessung Rüttenen durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) der Eidgenössischen Vermessungsdirektion der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.21), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Die Ersterhebung Los 3 und Erneuerung Los 4 + Los 5 der amtlichen Vermessung Rüttenen werden genehmigt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons Solothurn von Fr. 75'665.90 wird anerkannt.
- 3.3 Der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Los 3 und der Erneuerung Los 4 + Los 5 der amtliche Vermessung als amtliche Vermessung unterbreitet. Fr. 96'196.60 wurden gemäss Leistungsvereinbarung 2002 und 2009 beglichen. Der Restbetrag von Fr. 15'018.65 wird mit der Leistungsvereinbarung abgerechnet (Konto Nr. 660000/A 70242).

- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A 70242) von Fr. 12'420.00 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Rüttenen die Schlusszahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 27'625.85 einzufordern, zahlbar in maximal 3 Jahrestanchen und zu vereinnahmen auf Konto Nr. 662000/A 70242.
- 3.5 Die Amtschreiberei Region Solothurn wird beauftragt, für die Gemeinde Rüttenen das eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 6. September 2011

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Geoinformation  
Kantonale Finanzkontrolle  
Amtschreiberei-Inspektorat  
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn  
Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264,  
Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1  
Gemeindekanzlei Rüttenen, Schulstrasse 1, 4522 Rüttenen, mit Dossier Nr. 2 (Kostenabrechnung  
und Gemeindekarte)  
Dominik Cantaluppi, Emch + Berger AG Vermessungen, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn  
mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Kostenabrechnung und Gemeindekarte)  
Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: Die Ersterhebung und Erneuerung der  
amtlichen Vermessung Rüttenen über die ganze Gemeinde Rüttenen wird genehmigt.  
Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öf-  
fentlicher Urkunden zuerkannt.)